jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/9/25 B1304/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art83 Abs2

Rechtssatz

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Zurückweisung einer Berufung gegen den Ersatz von Wildschäden als verspätet; Berufungsfrist durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides in Gang gesetzt; keine rechtlichen Wirkungen der Zustellung einer weiteren Bescheidausfertigung

Entscheidungstexte

- B 1304/94
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.1995 B 1304/94

Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Berufung, Berufungsfrist, Fristen (Berufung), Jagdrecht, Wildschaden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1304.1994

Dokumentnummer

JFR_10049075_94B01304_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at